

Satzung der Universität Mannheim über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg und dem Umweltverwaltungsgesetz

Ausfertigungsdatum:

6. Oktober 2023

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 6. Oktober 2023: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 10/2023, Seite 4ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Gebühren für den Informationszugang nach dem LIFG	2
§ 3 Gebühren für die Übermittlung von Umweltinformationen nach dem UVwG	2
§ 4 Ratenzahlung, Stundung, Erlass	3
§ 5 Auslagen	3
§ 6 Inkrafttreten	3
Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis LIFG (zu § 2).....	4
Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis UVwG (zu § 3)	6

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Universität erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) und für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. ²Ergänzend finden das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) und das Landesgebührengesetz (LGebG) entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 2 Gebühren für den Informationszugang nach dem LIFG

- (1) ¹Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die festgelegten Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Satzung ist. ²Je nach der Art des gewährten Informationszugangs können auch mehrere Gebührentatbestände erfüllt sein.
- (2) Mit der Gebühr sollen die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden.
- (3) Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.
- (4) ¹Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. ²Wird der Antrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise abgelehnt, werden Gebühren und Auslagen entsprechend der im Gebühren- und Auslagenverzeichnis festgelegten Sätze erhoben. ³Maßgebend für die Bemessung ist der entstandene Verwaltungsaufwand. ⁴Gebühren werden auch erhoben, wenn der Antrag zurückgenommen wird, sofern mit der sachlichen Bearbeitung zum Zeitpunkt der Zurücknahme des Antrages bereits begonnen wurde.
- (5) Nimmt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller den Antrag innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, nachdem die Universität sie oder ihn darüber informiert hat, dass die Gebühren und Auslagen für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro überschreiten werden, und sie oder ihn zur Erklärung darüber aufgefordert hat, ob der Antrag weiterverfolgt werden soll, werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebühren für die Übermittlung von Umweltinformationen nach dem UVwG

- (1) ¹Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die festgelegten Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage 2), welches Bestandteil dieser Satzung ist. ²Je nach der Art des gewährten Informationszugangs können auch mehrere Gebührentatbestände erfüllt sein.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb der Rahmengebühren des § 33 Absatz 4 UVwG in Verbindung mit der dazu erlassenen Anlage 5 in der jeweils geltenden Fassung und unter

Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

§ 4 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

- (1) Die Universität kann die Gebühren gemäß § 11 Absatz 2 Landesgebührengesetz (LGebG) niedriger festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (2) ¹Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 LGebG Ratenzahlung, Stundung oder Erlass der Gebühren gewährt werden. ²Bei Gebühren in Höhe von 20,00 Euro und darunter ist in Zusammenhang mit dem zu erwarteten Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung oder Erlass ausgeschlossen.

§ 5 Auslagen

- (1) ¹Mit der Gebühr sind die der Universität erwachsenen Auslagen abgegolten. ²Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. ³Auslagen nach Satz 2 werden auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt oder die Gebühr ermäßigt oder gestundet ist; § 4 LGebG gilt entsprechend.
- (2) ¹Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten des Verwaltungsaufwandes für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung. ²Auslagen sind insbesondere
 1. Kosten für Telekommunikation,
 2. Kopien,
 3. Anfertigung von Datenträgern,
 4. Kosten für die Beauftragung Dritter,
 5. Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung.

§ 6 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]

Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis LIFG (zu § 2)

Nummer	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühren in Euro
1.	Information über Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
2.	Auskünfte	
2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang. Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Universität anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	gebührenfrei
2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 - 200
2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 - 500
3.	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 - 200
3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 - 500

Nummer	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühren in Euro
4.	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 - 500
Anmerkung zu 2 - 4 Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.		
5.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 50
6.	Auslagen	
6.1	Kosten für Telekommunikation	in voller Höhe
6.2	Herstellen von Kopien oder Scans je Seite	
	Scan	0,10
	DIN A4-Kopie	0,10
	DIN A3-Kopie	0,15
	DIN A4-Farbkopie	5,00
	DIN A3-Farbkopie	7,50
6.3	Anfertigung von Datenträgern	in voller Höhe
6.4	Kosten für die Beauftragung Dritter	in voller Höhe
6.5	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis UVwG (zu § 3)

UVwG Nummer	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühren in Euro
1.	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 26 UVwG, Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 30 und 31 UVwG, Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Zurücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach dem UVwG betreffen	gebühren- und auslagenfrei
2.	Übermittlung von Umweltinformationen durch sonstige schriftliche oder elektronische Auskünfte oder auf sonstigem Weg	
2.1	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
2.2	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)	10 - 250
2.3	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250 - 500
3.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 50
4.	Auslagen	
4.1	Herstellung von Kopien	
	je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
	je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
		0,25

UVwG Nummer	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühren in Euro
	Reproduktion von verfilmten oder digitalisierten Akten je Seite	
4.2	Herstellen von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4.3	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe